

stige Entgelte gezahlt hat, kann die Mehrleistung zurückfordern. Handelt es sich um Spekulationsgeschäfte, so verfällt die Mehrleistung dem Staat."

(„Schuld- und Vertragsgesetz“, veröffentlicht im Bulgarischen Staatsanzeiger Nr. 275 vom 22. November 1950.)

Vergl. auch Dok. 30 CSR.

Es sei darauf verwiesen, dass bei allen zivilen Rechtsstreitigkeiten, also auch bei Prozessen zwischen Privatpersonen auf der einen und staatlichen Stellen auf der anderen Seite, die Staatsanwaltschaft eine entscheidende Rolle spielt. Näheres dazu bringt Teil II dieser Sammlung (Justiz). An dieser Stelle werden nur drei Beispiele gebracht.

DOKUMENT 66

(SOWJET UNION)

„Es ist zu betonen, dass die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte, die nicht bereits an sich unwirksam sind, auch ohne die Mitwirkung der an diesen Rechtsgeschäften interessierten Beteiligten erhoben werden kann. Ein solches Recht steht dem Staatsanwalt zu, der das Verfahren über die Feststellung der Unwirksamkeit des anfechtbaren Rechtsgeschäftes aus eigener Initiative einleiten kann, wenn das die Interessen des Staates und der werktätigen Massen fördern. Die Frage der Unwirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte kann auch durch das Gericht selbst aufgeworfen werden. Nach Artikel 33 GK RSFSR kann eine Klage auf Feststellung, dass ein Rechtsgeschäft wucherisch sei, von dem geschädigten Partner selbst wie von den zuständigen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen erhoben werden. Wird ein wucherisches Rechtsgeschäft von der Familie einer Person, die zu den Streitkräften der UdSSR einberufen worden ist, abgeschlossen, so sind staatliche Angestellte zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes verpflichtet (Anmerkung zu Art. 33 GK RSFSR).“

*Quelle: „Sowjetisches Zivilrecht“, op. cit. Kapitel X, § 7. Punkt 1, S. 273.“
Berlin-Ost, 1953 (deutsch).*

Dieselbe Regelung finden wir in der SBZ Deutschlands.

DOKUMENT 67

(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 19.1.1953

— Nr. 9/53 —

An die
Bezirks- und Kreisgerichte
der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat unter dem 9. Dezember 1952 die nachfolgende abgedruckte Rundverfügung Nr. 34/52 an die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet:

„Der Staatsanwalt ist nach § 20 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit in jedem Zivilstreit und in jedem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken. Diese Mitwirkung ist in all den Rechtsstreitigkeiten erforderlich, die für die Entwicklung unserer gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung und für den Aufbau des Sozialismus von Bedeutung sind.